OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351676/8/BMa/TK

Datum:
Linz, 28. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.03.2025, GZ: 0052883/2007, betreffend die Vorschreibung eines Beitrags zur Hauptleistung „Persönliche Assistenz in Form des Auftraggeber-Modells“ nach dem Oö. ChG und der Oö. ChG-Beitragsverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.08.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass im Spruch des bekämpften Bescheides der Satz „Für die Persönliche Assistenz müssen Sie ab 1. Jänner 2025 einen Beitrag bezahlen:“ durch folgenden ersetzt wird: „Für die Persönliche Assistenz müssen Sie ab 1. Jänner 2025 einen Beitrag bezahlen, es sei denn, dies würde Ihre wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden oder zu besonderen Härten führen:“. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.03.2025, GZ: 0052883/2007, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Beitrag zur Hauptleistung „Persönliche Assistenz in Form des Auftraggebermodells“ wie folgt vorgeschrieben:

„Sie, A__, erhalten Persönliche Assistenz in Form des Auftraggeber-Modells im Zeitraum von 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 im Ausmaß von durchschnittlich 80 Stunden pro Monat. Dies ergibt sich aus der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 30. Dezember 2024, GZ LVwG-351566/7/BMa/TK, in Verbindung mit dem Leistungsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. Juni 2024, GZ 0052883/2007. Für diese Leistung ist ein Beitrag aus Pflegegeld und Einkommen oberhalb der Freibetragsgrenze von 2.000,00 Euro zu entrichten.
Für die Persönliche Assistenz müssen Sie ab 1. Januar 2025 einen Beitrag bezahlen:

-> aus Ihrem monatlichen Einkommen das die Freibetrags-Grenze von 2.000 Euro überschreitet.
Die Bemessung des Beitrages aus Einkommen bei Arbeitnehmer und/oder selbständig Erwerbstätigen erfolgt auf Grundlage, des Jahreseinkommens. Der Beitrag wird im Nachhinein für das Kalenderjahr, im welchen die Hauptleistung in Anspruch genommen wurde, bemessen und vorgeschrieben. Der Einkommensnachweis fur das Jahr 2025 ist spätestens bis 31.06.2026 der Behörde vorzulegen.

-> Beitrag aus dem Pflegegeld:
derzeit 5,96 Euro pro Stunde.
Das sind 20 % der tatsachlich entstehenden Kosten für Persönliche Assistenz.

Wenn Sie eine oder mehrere Hauptleistungen bekommen, für die Sie einen Beitrag aus dem Pflegegeld bezahlen müssen, dann dürfen alle Beiträge zusammen nicht mehr als 80% des Pflegegeldes ausmachen.
Für die Bezahlung der Persönlichen Assistenz bekommen Sie vom Land Oberösterreich Geld.
Sie bekommen das Geld jeden Monat im Nachhinein. Die Abrechnung für das Geld machen Sie mit dem Land Oberösterreich, Abteilung Soziales. Mit diesem Geld bezahlen Sie die Persönliche Assistenz selbst.“

Diese Vorschreibung erfolgte auf der Rechtsgrundlage des § 20 Oö. ChG iVm §§ 1, 2, 7 und 10 Oö. ChG-Beitragsverordnung und §§ 56 – 62 AVG.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dem Bf sei bereits mit dem Leistungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.06.2024, GZ: 0052883/2007, die Persönliche Assistenz in der Form des Auftraggebermodells nach dem Oö. ChG gewährt worden.

Der Bf beziehe derzeit ein Einkommen. Das tatsächliche monatliche Einkommen für das Kalenderjahr, mit welchem die Hauptleistung in Anspruch genommen worden sei, werde auf Grundlage des Jahreseinkommens im folgenden Kalenderjahr festgestellt. Sollte das monatliche Einkommen über der Freibetrags-Grenze von derzeit 2.000 Euro pro Monat liegen, werde im Nachhinein ein Beitrag aus dem Einkommen vorgeschrieben.
Der aus dem Pflegegeld zu zahlende Beitrag sei bei der Persönlichen Assistenz 20 % der tatsächlichen entstehenden Kosten. Das seien derzeit 5,96 Euro pro Stunde. Alle zu zahlenden Beiträge zusammengerechnet dürften nicht mehr ausmachen, als die Persönliche Assistenz kosten würde.
Im Jahr 2025 müsse dem Persönlichen Assistenten/der Persönlichen Assistentin für jede Stunde Persönliche Assistenz zumindest 27,05 Euro bezahlt werden, das sei der Stundensatz der Persönlichen Assistenz.

2. Dagegen erhob der Bf, rechtsfreundlich vertreten, mit Eingabe vom 15.04.2025 rechtzeitig Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, mit der Beschwerde werde angestrebt, dass ihm die Persönliche Assistenz unabhängig von seinem Einkommen und Vermögen sowie dem Pflegegeld unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde. In diesem Zusammenhang verwies der Bf insbesondere auf die UN-Behindertenrechtskonvention, die von Österreich ratifiziert worden sei und den Rang eines einfachen Bundesgesetzes habe. § 13 iVm § 8 Abs. 2 Oö. ChG gewähre einen Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz.
Die Gewährung von Persönlichen Assistenzleistungen dürfe nicht vom Einkommen/Vermögen des Antragstellers abhängig gemacht werden, sondern müsse vom Staat unentgeltlich und unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers bereitgestellt werden.
Das Oö. ChG selbst sehe keinen finanziellen Beitrag des Antragstellers vor, dieser ergebe sich vielmehr erst aus der Oö. ChG-Beitragsverordnung, welche auf der Rechtsgrundlage der Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 4 Oö. ChG ergangen sei. Diese jedoch sehe keine Kriterien für die Erlassung der Verordnung vor, sodass die Verordnung gegen das Legalitätsprinzip des § 18 B-VG verstoße.
Denn einerseits werde durch das Gesetz ein Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz normiert und andererseits dem Verordnungsgeber nach Belieben eine Einschränkung dieses Rechtsanspruchs eingeräumt, ohne zumindest die wesentlichen Eckpunkte für die zu erlassenden Verordnungen festzulegen.
Auch die Ausgestaltung der Einkommensgrenze in § 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung mit einer Einkommensgrenze von 1.800 Euro [Anmerkung: gemeint wohl derzeit 2.000 Euro] würde dazu führen, dass dem Bf die Ausübung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr möglich wäre.
Aus Art. 19 UN-BRK ergebe sich, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Persönlichen Assistenz in einem Mitgliedsstaat der Union sämtlichen Bewohnern dieses Mietgliedstaates zu denselben Bedingungen und unter denselben Voraussetzungen gewährt werden müsse und regionale Differenzierungen innerhalb des Mitgliedsstaates unzulässig seien.

Das Pflegegeld könne – nach dem Bundespflegegeldgesetz – frei eingesetzt werden und sei nicht zweckgebunden. Es soll den pflegebedürftigen Personen ermöglichen, länger in der gewöhnten Umgebung zu verbleiben.
Pflegekosten sollten zumindest teilweise damit gedeckt werden und so die nötige Betreuung und Hilfe sichern. Daher erscheine es rechtswidrig 80 % des Pflegegeldes für die Finanzierung der Persönlichen Assistenz abzusaugen. Es werde eine monetäre Bundesleistung für eine Leistung des Landes zweckwidrig verwendet.
Die Einkommens- und Vermögensgrenze widerspreche nicht nur der UN-BRK, sie ziehe auch zwangsläufig eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Art. 7 B-VG nach sich.

3. Die Beschwerde wurde gemeinsam mit dem Bezug habenden Behördenakt dem LVwG OÖ am 11.06.2025 vorgelegt. Das LVwG OÖ entscheidet nach § 2 VwGVG durch Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat am 04.08.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung und eine Vertreterin der belangten Behörde gekommen sind. Mit Eingabe vom 24.07.2025 wurde die Abrechnung des Amtes der Oö. Landesregierung für den Zeitraum Jänner 2025 bis Juni 2025 betreffend die Persönliche Assistenz im Freizeitbereich vorgelegt. Dieser ist zu entnehmen, dass das Pflegegeld des Bf in allen Monaten gekürzt wurde und ein „Kostenbeitrag aus Einkommen“ deshalb nicht verrechnet wurde, weil das Einkommen des Bf durch Verlustvorträge gemindert war.

5. Das LVwG OÖ hat erwogen:
5.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Der Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.06.2024, GZ. 0052883/2007, betreffend Gewährung der Leistung der Persönlichen Assistenz nach dem Oö. ChG wurde mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 23.12.2024, LvwG-351566/7/BMa/TK, insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe abgeändert wurde, dass der Beginn des Zuspruchs der Persönlichen Assistenz mit Antragstellung, somit mit 22.02.2023, befristet bis längstens 3 Jahre ab Leistungsbeginn bewilligt wurde.
Hinsichtlich der Festsetzung der für die Inanspruchnahme der Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Oö. ChG iVm § 13 ChG zu erbringenden Beiträge wurde die Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen, weil hinsichtlich der zu erbringenden Beiträge im Behördenakt keine Beweisergebnisse ersichtlich waren und der Bf dennoch dagegen bereits ein Vorbringen erstattet hatte.
Diesen Leistungsbescheid zugrunde legend erging der nunmehr bekämpfte Beitragsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.03.2025,

GZ: 0052883/2007. In diesem Beitragsbescheid wurde auf den Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2027 abgestellt.
Der Bf ist Inhaber und Betreiber der Firma „F__“ mit der FN aaa.
Ein Kostenbeitrag aus dem Einkommen des Bf für die Persönliche Assistenz im Freizeitbereich wurde noch nicht verrechnet, weil das Einkommen durch steuerliche Verlustvorträge gemindert war. Aus dem dem Bf zukommenden Pflegegeld wurde ein Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme der Persönlichen Assistenz nach dem Auftraggebermodell einbehalten (vgl. Eingabe des Bf vom 24.07.2025).
Aus dem Spruch des angefochtenen Beitragsbescheids ergibt sich, dass der Einkommensnachweis für das Jahr 2025 spätestens bis 31.06.2026 der Behörde vorzulegen ist, sodass Feststellungen zur Höhe des Einkommens des Bf derzeit noch nicht erfolgen können. Die Bemessung des Beitrags aus dem Einkommen erfolgt auf der Grundlage des Jahreseinkommens und dieser Betrag wird im Nachhinein für das Kalenderjahr, in dem die Hauptleistung in Anspruch genommen wurde, bemessen und vorgeschrieben.
Der Bf bezieht – nach eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung beim LVwG vom 04.08.2025 - ein die Beitragsgrenze deutlich übersteigendes Einkommen und er ist im Besitz von Vermögen, sodass bei der Vorschreibung eines Kostenbeitrags hier nicht von einem Härtefall im privaten Bereich des Bf auszugehen ist. Vom Bf wurde die Beschwerde nicht zur Aufrechterhaltung der Lebensexistenz erhoben, sondern zur Klärung grundsätzlicher Fragen (S. 7 des VHP v. 04.08.2025).
Der Bf ist Bezieher eines Pflegegelds der Pflegestufe 5 und benötigt die Persönliche Assistenz sowohl für die bloße Lebensführung als auch für die Führung seines Unternehmens. Für die Persönliche Assistenz im beruflichen Bereich wird kein Beitrag einbehalten (S. 3 des VHP v. 04.08.2025).

5.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde sowie der vom LVwG OÖ am 04.08.2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt.
Die Angaben des Bf zu seinem Vermögen, seinen persönlichen Verhältnissen und seinem Einkommen wurden der Beurteilung zugrunde gelegt.
Aus der Eingabe des Bf vom 24.07.2025 ergibt sich, dass der Bf bereits im Beitragszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025 in den Monaten Jänner bis einschließlich Juli 2025 Persönliche Assistenz in Anspruch genommen hat und dafür ein Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld, jedoch nicht aus dem Einkommen vorgeschrieben wurde.

5.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:
Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§ 20 Oö. Chancengleichheitsgesetz:

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.
(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.
[…]
(5) Abweichend vom Abs. 1 ist
1. für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,
2. für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 und
3. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 kein Beitrag zu leisten.
(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.

§§ 1, 2, 7 und 10 der Oö. ChG-Beitragsverordnung:

§ 1 (1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.
(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.350 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 2.000 Euro. (Anm: LGBl.Nr. 123/2022, 134/2024)
(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.

§ 2 (1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerts,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).
(3) Das Einkommen ist nachzuweisen

§ 7 Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen Persönliche Assistenz gewährt, und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich der Beitrag daraus wie folgt:
- 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 10 Bei Gewährung von
1. Heilbehandlung,
2. Frühförderung,
3. fähigkeitsorientierter Aktivität,
4. Trainingsmaßnahmen,
5. Wohnen in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft,
6. Persönlicher Assistenz, oder
7. mobiler Betreuung und Hilfe

darf die Summe der dafür gemäß §§ 3 bis 8 und § 9 Abs. 1 zu entrichtenden Beiträge insgesamt nicht mehr als 80 % des jeweils gewährten Pflegegelds überschreiten.

5.4. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde die Beitragspflicht des Bf aufgrund der im Beitragsbescheid vom 18.03.2025 maßgeblichen Rechtsgrundlagen ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Dabei wurde einerseits auf die Freibetrags-Grenze von 2.000 Euro im Jahr 2025 hingewiesen, andererseits darauf, dass der Beitrag im Nachhinein für das Kalenderjahr bemessen und vorgeschrieben wird. Ebenso wurde der aus dem

Pflegegeld zu leistende Betrag von 5,96 Euro pro Stunde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berechnet und vorgeschrieben.
Der Bf bringt vor, es gehe hier um die Klärung grundsätzlicher Fragen der Zulässigkeit der Vorschreibung eines Beitrags aus dem Einkommen und aus dem Pflegegeld. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Beschwerde nur soweit zulässig ist, als der Rechtsmittelwerber durch den angefochtenen Bescheid tatsächlich beschwert ist.
Insofern ergibt sich durch die Bemessung des Beitrags aus Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit lediglich erst dann einen Nachteil für den Bf, wenn dieser Beitrag tatsächlich vorgeschrieben wird.
Der Bf hat vorgebracht, die von ihm erwirtschafteten Mittel würden über seine Lebenshaltungskosten und jene seiner Gattin hinaus, zur Führung seines Unternehmens benötigt (Seite 3 des Verhandlungsprotokolls vom 04.08.2025). Damit hat er Befürchtungen zum Ausdruck gebracht, dass die Reduzierung seines Einkommens dazu führe, dass seine betriebliche Existenz gefährdet wäre.
Dem ist der Wortlaut des Gesetzestextes des § 20 Abs. 1 Oö. Chancengleichheits-gesetz entgegenzuhalten, wonach er den ihm vorzuschreibenden Beitrag nur dann zu leisten hat, wenn seine wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährdet wäre und dies zu besonderen Härten führen würde.
Weil diese Aspekte aber derzeit – mangels Vorschreibung eines konkreten Beitrags aus dem Vermögen des Bf – noch nicht geprüft werden kann, kann für diesen Einzelfall auch diesbezüglich keine Aussage getroffen werden, sodass zur Klarstellung der Grenze der Beitragsleistung des Bf der Spruch des bekämpften Bescheides zu ergänzen war.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass eine gesetzeskonforme Vorschreibung eines Beitrags zur Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ – wie von der Beschwerde vorgebracht – Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) widersprechen würde.

Art.19 b) UN-BRK lautet:
Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
[...]
b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

[...]

Absatz 1 des Artikel 1 der UN-BRC, in welchem der Zweck dieses Übereinkommens dargestellt wird, lautet:
Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Weil § 20 Abs. 1 Oö. ChG sehr wohl auf eine allfällige Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder der Entwicklungsmöglichkeit des Einzelnen und der Vermeidung besonderer Härten abstellt, steht eine Beitragsvorschreibung nach den derzeit geltenden Oö. Landesgesetzen auch dem Zweck der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft und das Führen eines selbstbestimmten Lebens u.a. durch Inanspruchnahme der Leistung „Persönliche Assistenz“ nicht entgegen.
Der vom Bf zu zahlende Beitrag aus seinem Einkommen ist auch insoweit begrenzt, als dieser nur bei Überschreitung der Freibetrags-Grenze zu zahlen ist und bis zur Erreichung der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, die vom Land Oberösterreich getragen werden.
Aus Art. 19 der UN-BRK ist nicht ableitbar, dass ein Mensch mit Behinderungen nicht einen festgelegten (für ihn leistbaren) Anteil aus seinem Einkommen beizutragen hat, um ein selbstbestimmtes Leben mit Inklusion in der Gemeinschaft zu führen, sofern er selbst dazu in der Lage ist.
Im Übrigen wurde die Vorschreibung von Beiträgen nach dem Oö. ChG aus dem Einkommen sowie aus dem gezahlten Pflegegeld vom VfGH in seinem Erkenntnis vom 30.11.2012, B982/11, bereits als nicht verfassungswidrig erkannt.

In diesem Erkenntnis wurde vom VfGH unter Punkt III erwogen:

„1.1.1. Das Oö. Chancengleichheitsgesetz bekennt sich zur Förderung von Menschen mit Behinderung, um ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen (vgl. §1 Oö. ChG). Zur Erreichung dieses Ziels können Menschen mit Beeinträchtigungen bestimmte Hauptleistungen (§8 Oö. ChG) gewährt werden, wozu auch die ‚Fähigkeitsorientierte Aktivität‘ (§11 Oö. ChG) und die ‚Mobile Betreuung und Hilfe‘ (§14 Oö. ChG) zu zählen sind, welche dem Beschwerdeführer zuerkannt wurden.
§20 Oö. ChG sieht vor, dass Menschen mit Beeinträchtigung bei den gewährten Hauptleistungen unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge leisten. Zur Leistung von Beiträgen sollen "insbesondere" das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Menschen mit Beeinträchtigungen herangezogen werden (Abs2 leg.cit.). Gemäß Abs 5 leg.cit. hat die Oö. Landesregierung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs2 zu erlassen und dabei insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit

Beeinträchtigung in welcher Höhe und in welchem Ausmaß das Vermögen von Menschen mit Beeinträchtigung zu berücksichtigen ist.

Die auf Grund von §20 Abs5 Oö. ChG erlassene Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung enthält - entsprechend §20 Abs1 Oö. ChG - den Grundsatz, dass bei der Gewährung von Hauptleistungen Beiträge aus dem Einkommen und verwertbaren Vermögen zu leisten sind (§1 Abs1 Oö. ChG-VO). §2 Abs2 Oö. ChG-VO bestimmt, welche Einkünfte zum Einkommen zu zählen sind. Dabei normiert Z4 leg.cit., dass alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden, als Einkommen gelten, wobei unter anderem Leistungen aus dem Grund einer Behinderung und pflegegeldbezogene Geldleistungen ausgenommen sind. Die Ausnahme des Pflegegeldes vom Einkommen im Sinne des §2 Abs2 Oö. ChG-VO gilt aber nicht generell: So bestimmen §7 Abs1 Oö. ChG-VO bzw. §10 Oö. ChG-VO hinsichtlich der Beiträge zu den Hauptleistungen ‚Fähigkeitsorientierte Aktivität' bzw. ‚Mobile Betreuung und Hilfe', dass bei Gewährung der genannten Hauptleistung und bei Vorliegen eines Pflegebedarfs im Sinne der Pflegegeldgesetze des Bundes und der Länder bzw. bei Empfang von sonstigen pflegegeldbezogenen Geldleistungen ein mittels einer Berechnungsformel zu ermittelnder Beitrag aus dem jeweils gewährten Pflegegeld zu leisten ist. Letztlich darf gemäß §12 Oö. ChG-VO ‚die Summe der dafür gemäß §§5 bis 10 und §11 Abs1 zu entrichtenden Beiträge insgesamt nicht mehr als 80% des jeweils gewährten Pflegegeldes überschreiten'.

1.1.2. Den für den Beschwerdefall maßgeblichen landesrechtlichen Rechtsvorschriften liegt nachvollziehbar der Gedanke zugrunde, dass das Pflegegeld als pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen dazu beitragen soll, Pflegeleistungen "einkaufen" zu können. Es hat daher ausschließlich zweckgebundenen Charakter und verfolgt nicht den Zweck, das Einkommen des Betroffenen zu erhöhen (RV 776 BlgNR 18. GP, 25). Pflegegeld wird demgemäß als Einkommen angesehen und für die Beitragsverpflichtung berücksichtigt, wenn der Betroffene Leistungen in Anspruch nimmt, die ihm aus Gründen seines Pflegebedarfs entstehen und durch das ihm gewährte Pflegegeld abgedeckt werden sollen. Dieser Grundsatz begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

In diesem Sinne ist §20 Abs2 Oö. ChG iVm §§7 und 10 Oö. ChG-VO keine Verletzung des Gleichheitssatzes zu unterstellen. Die §§7 und 10 Oö. ChG-VO schreiben - dem Grundsatz der Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen konsequenterweise folgend - den aliquot zu berechnenden Beitragssatz aus dem bezogenen Pflegegeld fest. Für Personen, die Pflegegeld bzw. pflegegeldbezogene Geldleistungen erhalten, ergibt sich daher, dass sie Beiträge zu zuerkannten Hauptleistungen aus dem gewährten Pflegegeld (bis zu 80 % des jeweils gewährten Pflegegeldes; vgl. §12 Oö. ChG-VO) und nicht aus Einkommen oder Vermögen zu leisten haben. Eine derartige Regelung ist gleichheitsrechtlich unbedenklich.

1.2. Auch die zur Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf einen Verstoß der Verordnung gegen die in §20 Oö. ChG geregelten Grundsätze erweisen sich daher als nicht stichhaltig.

1.2.1. Nach Art18 Abs2 B-VG sind Verordnungen nur ‚auf Grund der Gesetze' zu erlassen. Eine Verordnung darf somit bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im

Gesetz selbst vorgezeichnet wurde (s. etwa VfSlg. 11.639/1988 und die dort zitierte Vorjudikatur sowie VfSlg 14.895/1997). Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz: VfSlg. 4644/1964, 4662/1964, 5373/1966, 7945/1976); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art18 Abs1 (und 2) B-VG in Widerspruch (s. zB VfSlg. 4072/1961, 14.512/1996 und 16.902/2003 sowie VfSlg. 17.476/2005).

1.2.2. Die Verordnungsermächtigung des §20 Abs5 Oö. ChG legt fest, dass die Oö. Landesregierung zu regeln hat, welches Einkommen und in welchem Ausmaß verwertbares Vermögen zu berücksichtigen ist. Die Beilagen 1434/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. GP, weisen - wie auch die Oö. Landesregierung in ihrer Gegenschrift betont - ausdrücklich darauf hin, dass in der auf §20 Abs5 Oö. ChG gestützten Verordnung unter anderem Freibeträge bei Einkommen und bei Vermögen sowie eine Festlegung, inwieweit auf das Pflegegeld zugegriffen wird, geregelt werden sollen. Es besteht daher kein Zweifel, dass der Landesgesetzgeber im Oö. Chancengleichheitsgesetz das Pflegegeld bei der Verrechnung von Beiträgen für Leistungen, die auf Grund eines Pflegebedarfes zuerkannt werden, jedenfalls heranziehen wollte. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass Pflegegeld der Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen dienen soll. Aus diesem Grund stellt §20 Abs5 Oö. ChG die gesetzliche Grundlage für die Beitragsregelungen der §§7 und 10 Oö. ChG-VO dar.

Die Beitragsregelung der §§7 und 10 Oö. ChG-VO steht nicht im Widerspruch zu §2 Abs2 Z4 Oö. ChG-VO, wonach pflegegeldbezogene Geldleistungen aus dem Einkommensbegriff ausgenommen sind. Wie bereits oben unter Punkt 1.1.2. dargestellt, ist das Pflegegeld ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen, das zwar die finanziellen Mittel bzw. ‚Einkünfte' einer pflegebedürftigen Person nominell erhöht, jedoch nicht darauf abzielt, zweckfremd verwendet zu werden. Es soll zur Bestreitung des Pflegebedarfes herangezogen werden. Gerade dies kommt in der Zusammenschau der Regelungen des §2 Abs2 Z4 Oö. ChG-VO iVm der §§7 und 10 Oö. ChG-VO zum Ausdruck."

Diese Judikatur des VfGH ist auch auf die derzeit geltende Rechtslage und auf das Beziehen der Hauptleistung „Persönliche Assistenz" übertragbar, sodass aus den dort angeführten Gründen eine Gleichheitswidrigkeit bei der Vorschreibung eines Beitrags aus dem Pflegegeld (und auch nicht bei der Vorschreibung eines allfälligen Beitrags aus dem Einkommen) gesehen werden kann.

Die Beschwerde war daher abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann